
Allgemeine Geschäfts- und Randbedingungen

- Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung. Durch Auftragserteilung werden diese vom Auftraggeber anerkannt. Hiervon abweichende Bedingungen sind unwirksam, es sei denn, dass diese im Voraus durch ACTS schriftlich akzeptiert wurden.
- Die zugrunde gelegten Aufwände entsprechen dem aktuellen Kenntnisstand von ACTS. Falls im Laufe der Auftragsbearbeitung die Notwendigkeit für zusätzliche Leistungen festgestellt wird, werden diese nach vorheriger Absprache in Rechnung gestellt. Angebotsanteile können einzeln nur nach Rücksprache beauftragt werden.
- Eine Änderung der Kundenanforderungen muss ACTS kurzfristig schriftlich mitgeteilt werden.
- Der Projektbeginn, die Dauer und der voraussichtliche Abschlussstermin eines Projektes werden vom Auftraggeber und ACTS in Absprache festgelegt und gehen als Auftragsbestandteile in das Projektangebot und dessen Beauftragung bzw. Auftragsbestätigung ein.
- Auftraggeber und Auftragnehmer sind jederzeit berechtigt, einen Projektauftrag unter Einhaltung der folgenden Fristen zu kündigen:
Die Kündigungsfrist für beide Parteien beträgt 10 Arbeitstage, wobei sich nach einer längerfristigen Zusammenarbeit innerhalb eines Projektes ab dem vierten Monat die Kündigungsfrist auf 20 Arbeitstage erhöht.
In dem Falle der Kündigung durch den Auftraggeber werden die durch ACTS bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen, die angefallenen und nachgewiesenen Ausfall- und Abbruchkosten und Ansprüche Dritter an den Auftraggeber abgerechnet - unter Berücksichtigung des gemeinsam vereinbarten projektspezifischen Zahlungsplanes.
- Jede Partei kann diese Vereinbarung ohne Einhaltung einer Frist schriftlich mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen der jeweiligen anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.
- Es gelten die gesetzlichen Regelungen des BGB.
- Gerichtsstand ist Aschaffenburg/Bayern.

Bitte beachten Sie Informationen zu unseren aktuellen Akkreditierungen auf unserer Homepage: www.acts.de

Akkreditierung ISO/IEC 17025:



Benennung als Technischer Dienst, Kat. A:



Allgemeine Randbedingungen für Testing Dienstleistungen

- In den angegebenen Versuchskosten und Zeitabläufen sind keine Modifikationen an Teilen oder an Versuchsfahrzeugen enthalten, die eine Standardvorbereitung übersteigen. Eventuell notwendiger Mehraufwand durch die Anpassung und Modifizierung von Versuchsteilen, der eine Standardvorbereitung übersteigt, wird im Vorfeld angemeldet und die Abrechnung erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber.
- Fahrzeuge und Versuchsteile werden vom Auftraggeber frei Haus zur Verfügung gestellt.
- Sollte das Angebot davon abweichend Transportleistungen enthalten und diese beauftragt werden, sind Transporte mit einem Wert von bis zu 250.000,- US\$ standardmäßig versichert. Falls das Transportgut einen höheren Wert hat, bitten wir um Mitteilung, um eine entsprechende Versicherung gewährleisten zu können.
- Information zu unseren Wareneingangsrichtlinien (z.B.: Anlieferungszeiten, Avisierung, Verpackung) entnehmen Sie bitte verbindlich der ACTS-Supply-Chain-Guideline. Sie finden diese in der jeweils gültigen Fassung unter www.acts.de.
- Erforderliche Verschrottungen und Verzollungen sind nicht im Angebot enthalten.
- Sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Fahrzeuge und Versuchsteile müssen für die im Angebot enthaltenen Versuche einsetzbar bzw. verwendbar sein.
- Im Angebot ist eine Lagerung 3 Wochen vor und 4 Wochen nach Versuchsdurchführung enthalten.
- Längere Lagerzeiten werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Anlieferung der Versuchsteile erfolgt durch den Auftraggeber.
- Spätestens eine Woche vor geplanter Versuchsdurchführung informiert der Auftraggeber ACTS über die konkreten Versuchsanforderungen und benennt einen aussagefähigen Ansprechpartner zur Beantwortung von Fragen im Zuge der Versuchsvorbereitung bzw. zur Rücksprache/Freigabe bei technischen oder terminlichen Änderungen.
- Die Termine für eine Versuchsdurchführung sind im gegenseitigen Einverständnis abzustimmen.
- Anfallende, zusätzliche Arbeitsstunden werden nur gegen vom Auftraggeber unterschriebene Leistungsnachweise und nach den gültigen Stundensätzen verrechnet.
- Kosten, die durch Beschädigungen an Mess- und Testeinrichtungen entstehen und die vom Auftraggeber zu verantworten sind, werden gesondert in Rechnung gestellt.
- Bei kurzfristiger Absage von vereinbarten Versuchsterminen behalten wir uns vor, die Stornokostenregelung von ACTS zur Anwendung zu bringen.
- Die Daten werden per Managed File Transfer System (MFT) ausgetauscht. Auf Wunsch kann ein Portal des Auftraggebers genutzt werden. Es obliegt dem Auftraggeber die erforderlichen Daten zur Nutzung seines Portals ACTS rechtzeitig mitzuteilen. In Ausnahmefällen kann der Austausch über mobile Datenträger erfolgen. Der Datenträger ist zu verschlüsseln. Kosten für den Mehraufwand trägt der Auftraggeber.
- Die Kommunikation zwischen dem Auftraggeber und ACTS erfolgt in der Regel per Email und unverschlüsselt. Auf Wunsch richten wir die Verschlüsselung in einem, vom Auftraggeber definierten, Format ein. Die erforderlichen Systeme und Vorgaben für deren Einstellung werden vom Auftraggeber bereitgestellt. Kosten für Mehraufwand trägt der Auftraggeber.
- Die Pflicht zur Datenaufbewahrung endet zwei Wochen nach der Übergabe der Daten an den Kunden. Gesetzliche Vorgaben zur Datenaufbewahrung bleiben hiervon unberührt. Die Datenaufbewahrung über die hier genannte Zeiträume hinaus ist kostenpflichtig und daher gesondert zu beauftragen.
- Die Versuche werden mit der branchenüblichen Sorgfalt und Vertraulichkeit durchgeführt.
- Eine unzureichende oder fehlerhafte Erfüllung des Auftrages ist vom Auftraggeber nachzuweisen.
- Im Falle von kompletten Fehlversuchen, die ACTS zu vertreten hat, werden dem Auftraggeber daraus entstehende Kosten bis maximal zum einfachen Auftragswert für den jeweiligen Versuch ersetzt.
- Es wird keine Haftung für Versuchsteile oder Versuchsfahrzeuge übernommen. Um das Risiko für beide Seiten zu minimieren, sind das Versuchsziel sowie die wichtigsten Messkanäle und High Speed Videokameras vorab schriftlich an ACTS mitzuteilen, damit evtl. redundante Messstellen verbaut werden können.
- Wenn einzelne Messungen ausfallen, welche versuchsrelevante Daten erzeugen, wie z. B. bei Kamera- oder Messkanalausfall, kommt die Regelung "Haftungsvorschlag bei Messkanalausfall" zur Anwendung.